

Süddeutscher Hockey Verband



Satzung

IN DER FASSUNG VOM 18. MAI 2017



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Rechtsgrundlagen.....	3
§ 5 Geschäftsjahr	4
§ 6 Veröffentlichungen, Geschäftsgang	4
§ 7 Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Beiträge und Stimmrecht	5
§ 9 Organe des Verbandes	5
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Anträge	7
§ 12	7
§ 13 Verbandsausschüsse.....	8
§ 14 Kassenprüfung.....	8
§ 15 Schiedsgericht.....	9
§ 16 Auflösung.....	9
§ 17 Inkrafttreten	10



§ 1 Name und Sitz

Der Süddeutsche Hockey – Verband (SHV) ist der Zusammenschluss der Landeshockeyverbände (LHV) von

- Baden – Württemberg
- Bayern
- Hessen und
- Rheinland – Pfalz / Saar.

Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweils amtierenden Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der SHV pflegt und fördert den Hockeysport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

(2) Er regelt in seinem Verbandsgebiet den Spielbetrieb, soweit er über den Rahmen der LHV hinausgeht und nicht in die Zuständigkeit des Deutschen Hockey – Bundes (DHB) fällt (Regionalligen einschließlich den dazugehörigen Aufstiegsregelungen, und Süddeutsche Meisterschaften der Jugendaltersklassen).

(3) Der SHV bekennt sich zum Dopingverbot und zum Kampf gegen Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der SHV sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

(4) Satzungen und Ordnungen des SHV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der SHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der SHV ist selbstlos



tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SHV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Der Ersatz von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke anfallen. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen, sofern sie keine unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Ausgaben verursachen, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Dabei können auch Mitglieder des Vorstands bis zur Höhe des steuerrechtlich im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG Zulässigen vergütet werden.

(3) Bei Auflösung des SHV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen seinen Mitgliedsverbänden zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege in ihrem Bereich verwenden müssen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des SHV bestimmen sich nach dieser Satzung und der Zusatzspielordnung (ZSPO SHV), die der SHV erlässt.

(2) Die Zusatzspielordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Satzung, Zusatzspielordnung und Entscheidungen des SHV binden die LHV und deren Mitglieder.

(4) Die Spielordnung des DHB (SPO DHB), die Jugendordnung des DHB (JO DHB), die Schiedsgerichtsordnung des DHB (SGO DHB) und die Geschäftsordnung für die Bundestage des DHB sind unmittelbar geltendes Recht im Verbandsgebiet.

(5) Änderungen der Satzung und der Zusatzspielordnung treten nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ mit der Veröffentlichung durch den SHV in Kraft.



§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Veröffentlichungen, Geschäftsgang

(1) Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Organ des SHV (Homepage). Sie sind für die LHV und deren Mitglieder bindend. Veröffentlichungen erfolgen zusätzlich in der DHZ, sie dienen dort jedoch nur zur Information.

(2) Für den Geschäftsgang wird E- Mail, Internet, Telefax oder Briefpost verwendet.

(3) Der Postversand des SHV durch E-Mail gilt mit dem elektronischen Versandvermerk als beim Empfänger zugegangen.

(4) Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen nach § 13 SGO DHB müssen gemäß § 6 Abs. 9 SGO DHB zugestellt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des SHV sind

- der Hockeyverband Baden Württemberg e. V.
- der Bayerische Hockey – Verband e. V.
- der Hessische Hockey – Verband e. V.
- der Hockey– Verband Rheinland-Pfalz / Saar e. V.

(2) Die Mitgliedschaft erwirbt der LHV durch seinen Beitritt zum SHV. Sie endet durch Austritt aus dem SHV, durch die Auflösung des LHV oder durch die Auflösung des SHV.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte im SHV. Die Verpflichtung zur Erfüllung aller aus der Satzung und den Ordnungen entstandenen



Verbindlichkeiten bleibt aber bestehen. Ausgeschiedene LHV haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des SHV.

§ 8 Beiträge und Stimmrecht

(1) Der SHV erhebt

- Verbandsbeiträge und
- Spielklassenbeiträge.

Sie werden jeweils von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung fällig.

(2) Kommen LHV ihrer Beitragspflicht nicht nach, können nach erfolgloser, schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist die in den Regionalligen spielenden Mannschaften des betreffenden LHV durch den Vorstand des SHV gesperrt werden.

(3) Kommen Mitglieder eines LHV seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SHV nicht nach, dann kann der Vorstand des SHV nach erfolgloser, schriftlicher Mahnung und Ablauf der gesetzten Frist eine Erwachsenenmannschaft des betroffenen Vereins sperren, die am Spielbetrieb des SHV teilnimmt.

(4) Maßgebend für das Stimmrecht ist die Zahl der zum 01.Januar eines Jahres an den DHB gemeldeten Mitglieder der LHV. Danach stehen den LHV pro angefangenen 1.000 Mitglieder je eine Stimme zu.

§ 9 Organe des Verbandes

Organe des SHV sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Ausschüsse.



§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Termin soll mindestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Bundestag des DHB liegen. Die Einladung mit Tagesordnung ist den LHV mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen und entsprechend § 6 Abs. 1 dieser Satzung zu veröffentlichen.

(2) Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Außerordentliche Mitglieder Versammlung einberufen. Er muss auf schriftlichen Antrag von mindestens drei LHV – ohne Rücksicht auf deren Stimmenzahl – eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens stattzufinden hat. Die Einladungsfrist für die Außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.

(3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel aller Stimmen gemäß § 8 anwesend sind. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme und die anwesenden LHV mit Stimmen nach Maßgabe von § 8. Die Stimmen der einzelnen Mitgliedsverbände sind einheitlich abzugeben. Stimmenübertragung ist unzulässig.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(5) Sämtliche Beschlüsse werden grundsätzlich offen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung müssen grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Eine Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn nur ein Bewerber aufgestellt ist.

(7) Die Tagesordnung einer Ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- Feststellung der Stimmenzahl,
- Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse,



- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und
- Wahl der Kassenprüfer.

(8) Die in Vorstandssitzungen und bei Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 11 Anträge

(1) Anträge zur Ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 6 Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen und von diesem den LHV binnen einer Woche bekannt zu geben.

(2) Antragsberechtigt sind die LHV, deren Mitgliedsvereine, soweit sie durch Regelungen des SHV unmittelbar berührt werden, und der Vorstand.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Vorstand für Finanzen,
- d) dem Vorstand Sport,
- e) dem Vorstand Spielbetrieb Damen (Damenwartin),
- f) dem Vorstand Schiedsrichter und
- g) dem Vorstand Jugend.

(2) Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von den Jugendvertretern der LHV gewählt. **Die Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern durch dieselbe Person ist zulässig. Dies gilt nicht für das Amt des Vorsitzenden.**



(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, bestellt der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für diesen Aufgabenbereich.

(4) Die Fachwarte und der Jugendwart können während ihrer Amtszeit für den Fall einer längeren Verhinderung aus den Fachwarten bzw. Jugendvertretern der LHV mit Zustimmung des Vorstandes einen Vertreter für die Wahrnehmung dieser Aufgaben benennen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen **oder im Umlaufverfahren**. Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. **Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder in Textform zustimmen. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.**

(6) Der Vorstand und die LHV können im Umlaufverfahren mit Mehrheit Änderungen der Zusatzspielordnung SHV beschließen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13 Verbandsausschüsse

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Arbeitsausschüsse bilden.

(2) Die Fachwarte können für ihren Tätigkeitsbereich Ausschüsse bilden, die aus den Fachwarten der LHV bestehen.

Vorsitzender ist der betreffende Fachwart des SHV.

(3) Auf das Abstimmungsverfahren in den Ausschüssen ist § 10 entsprechend anzuwenden.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen Kassenführung und Rechnungswesen des SHV vor der jeweiligen Ordentlichen Mitgliederversammlung.



§ 15 Schiedsgericht

- (1) Für den Bereich des SHV wird kein eigenes Verbandsschiedsgericht (SG) bestellt. Im Bedarfsfall wird ein Schiedsgericht der LHV angerufen.
- (2) Zuständig ist jeweils das Schiedsgericht eines LHV, dem keine der Verfahrensbeteiligten Parteien angehört.
- (3) Jeder Antrag gemäß § 4 SGO DHB ist an den Vorsitzenden des SHV zu richten.
- (4) Der Vorsitzende setzt die Zuständigkeit eines SG endgültig fest.
- (5) Gegen Entscheidungen des SG des SHV ist gemäß § 1 Absatz 5 Buchstabe c) SGO DHB die Revision vor dem Bundesoberschiedsgericht zulässig.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der SGO DHB.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des SHV bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller LHV.
- (2) Der Antrag auf Auflösung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, allen LHV schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Verbandsvermögen in Geld umzusetzen.



§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ändert die Satzung in der Fassung vom 01. August 2008 und tritt am 01. August 2017 in Kraft.